

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 S. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Nichtdurchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG für das Vorhaben der Robert Bosch GmbH, Wernerstraße 51, 70469 Stuttgart-Feuerbach (Errichtung und Betrieb einer betriebsinternen Wasserstoff-Betankungsanlage)

Die Robert Bosch GmbH teilte dem Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 29.01.2025 mit, dass beabsichtigt ist, auf dem Betriebsgelände in Stuttgart-Feuerbach eine betriebsinterne Wasserstoff-Betankungsanlage zur Befüllung von Kraftfahrzeugen zu errichten und zu betreiben.

Die betreffende Anlage ist Bestandteil eines Betriebsbereichs nach § 3 Abs. 5a BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV/Störfall-Verordnung). Für dieses Vorhaben war ein Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG durchzuführen.

Durch die Errichtung und den Betrieb der betriebsinternen Wasserstoff-Betankungsanlage wird der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG zu benachbarten Schutzobjekten nach § 3 Abs. 5d BImSchG weder erstmalig unterschritten noch räumlich noch weiter unterschritten. Es wird auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst. Deshalb teilte das Regierungspräsidium Stuttgart der Robert Bosch GmbH am 27.02.2025 mit, dass nach Maßgabe des § 23b Abs. 1 BImSchG für diese Maßnahme keine störfallrechtliche Genehmigung benötigt wird und dass demnach auch kein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Das Ergebnis der Prüfung, dass das Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b Abs. 1 BImSchG bedarf, wird hiermit nach § 23a Abs. 2 S. 3 BImSchG öffentlich bekanntgegeben.

Stuttgart, den 03.03.2025

Regierungspräsidium Stuttgart